

Richtlinien über die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter der Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts

vom 10. Oktober 2023

Die Verwaltungskommission

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe m des Geschäftsreglementes für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008 (VGR¹)

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Allgemeine Grundsätze und Begriffe (Art. 6 VGG²)

¹ Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter dürfen in den Grenzen von Art. 6 VGG weder die Erfüllung der Amtspflichten noch die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts sowie des betreffenden Richters oder der betreffenden Richterin beeinträchtigen. Sie müssen in der Regel ausserhalb des Gerichts ausgeübt werden.

² Jede unbefristete oder befristete Anstellung beim Bund, einschliesslich bei Anstalten und Stiftungen des Bundes, gilt als unvereinbares Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VGG. Ausgenommen sind, unter Genehmigungsvorbehalt, befristete Einzelaufträge oder die Mitarbeit in nicht ständigen Expertenkommissionen.

³ Die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts werden durch jede Tätigkeit ausserhalb des Gerichts beeinträchtigt, bei der die Gefahr besteht, dass sich:

- a. der Richter oder die Richterin nicht ganz seiner oder ihrer Funktion widmen kann;
- b. ein Konflikt mit den Interessen des Gerichts ergibt, insbesondere weil sie:
 - Bereiche betrifft, die regelmässig Gegenstand gerichtlicher Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht bilden,
 - im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aufträgen steht, die für den Bund ausgeführt werden oder die der Bund in absehbarer Zeit zu vergeben hat,
 - mit der Organisation des Gerichts nicht zu vereinbaren ist, oder
 - keine Gewähr für die Beachtung des Verbots der berufsmässigen Vertretung Dritter vor Gericht bietet.

⁴ Als berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 2 VGG gilt jede gegen Entgelt erbrachte Rechtsvertretung vor Gerichten oder Administrativbehörden.

Zeichnet sich bei einem Rechtsberatungsmandat ab, dass es Gegenstand eines Prozesses wird, ist es umgehend abzugeben. Nicht zulässig ist jede Umgehungshandlung, insbesondere die Erteilung von Substitutionsvollmachten und die Abtretung des Mandats an Arbeitnehmer oder innerhalb der gleichen Anwaltskanzlei oder des Betriebs.

In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltungskommission in den Grenzen von Art. 6 VGG und dieser Richtlinien die entgeltliche Vertretung eines Dritten vor Gericht bewilligen.

⁵ Ein öffentliches kantonales Amt im Sinne von Art. 6 Abs. 4 VGG bekleidet, wer Mitglied einer legislativen, exekutiven oder judikativen Behörde ist oder für eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Kanton Aufgaben erfüllt, die mit hoheitlicher Gewalt versehen sind. Ausgenommen sind bewilligungspflichtige öffentliche Ämter auf Gemeindeebene.

¹ SR 173.320.1.

² SR 173.32.

⁶ Organisationen mit überwiegend wirtschaftlicher Ausrichtung gelten ungeachtet ihrer Rechtsform als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 VGG.

Art. 2 Richter und Richterinnen mit Vollpensum (Art. 7 VGG)

Im Rahmen von Art. 6 und 7 VGG sowie Art. 1 dieser Richtlinien können bei einem Vollpensum insbesondere folgende Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter bewilligt werden:

- a. Mitwirkung in Schiedsgerichten, Rechtsprechungsorganen und nicht ständigen Expertenkommissionen sowie Mandate für Mediationen und Gutachten, soweit ein öffentliches Interesse besteht;
- b. punktuelle Lehraufträge, Herausgabe von Kommentaren und Fachzeitschriften;
- c. Mitwirkung in Organen von Vereinigungen, Stiftungen oder anderen nicht wirtschaftlichen Organisationen;
- d. öffentliche Ämter auf Gemeindeebene.

Art. 3 Richter und Richterinnen mit Teilpensum (Art. 7 VGG)

Im Rahmen von Art. 6 und 7 VGG sowie Art. 1 dieser Richtlinien können bei einem Teilpensum insbesondere folgende Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter bewilligt werden:

- a. kantonaler Richter oder kantonale Richterin im Nebenamt;
- b. kantonale politische Mandate;
- c. Teilzeitanstellungen in einem Kanton oder in privatwirtschaftlichen Organisationen;
- d. Nebenerwerbstätigkeit als Selbständigerwerbende/r;
- e. Berufsmässige Rechtsberatung;
- f. Mitwirkung in Schiedsgerichten, Rechtsprechungsorganen und Expertenkommissionen sowie Mandate für Mediationen und Gutachten;
- g. Lehraufträge;
- h. Mitwirkung in Organen von wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinigungen, Stiftungen oder anderen Organisationen;
- i. Redaktionstätigkeit für Fachperiodika.

Art. 4 Andere Nebenbeschäftigungen

Im Rahmen von Art. 6 und 7 VGG sowie Art. 1 dieser Richtlinien bedürfen keiner Bewilligung das Verfassen einzelner Bücher oder Aufsätze, das Halten von Vorträgen und die Teilnahme an Kongressen und Fachtagungen.

Art. 5 Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche sind beim Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin einzureichen. Sie enthalten alle notwendigen Angaben, insbesondere über:

- a. Art, Gegenstand und Dauer der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amts;
- b. Zeitaufwand;
- c. Verpflichtungen;
- d. Beachtung von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen.

² Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme an das Generalsekretariat zuhanden der Verwaltungskommission weiter.

Art. 6 Umfang der Bewilligungen

Die Verwaltungskommission kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen, mit Auflagen versehen oder befristen.

Art. 7 Kontrolle

¹ Das Generalsekretariat bewirtschaftet eine Liste der erteilten Bewilligungen. Die Liste weist neben den Angaben zur Person und zum Beschäftigungsgrad aus:

- a. die entgeltliche, unentgeltliche oder ehrenamtliche Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern;
- b. die Ablieferung von Entschädigungen bei Richtern und Richterinnen mit Vollpensum.

² Die Verwaltungskommission kann von den Richtern und Richterinnen jederzeit Auskunft über Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter verlangen.

³ Die Änderung und die Beendigung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern wird dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin sowie dem Generalsekretariat zuhanden der Verwaltungskommission mitgeteilt.

Art. 8 Publikation

Öffentlich publiziert werden:

- a. die Liste nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinien;
- b. die geltende Fassung dieser Richtlinien.

Art. 9 Schlussbestimmung

¹ Die Richtlinien über die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter der Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2009 werden aufgehoben.

² Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.